

Satzung

des

Sportvereins

~~Erster Basketballclub~~ Rostock Seawolves e.V.-  
~~(EBC Rostock e.V.)~~



**ROSTOCK SEAWOLVES**

## Inhaltsübersicht

<del>§ 1</del> <del>Name, Sitz und Geschäftsjahr</del> .....	<del>43</del>
<del>§ 2</del> <del>Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden</del> .....	<del>43</del>
<del>§ 3</del> <del>Mitgliedschaft</del> .....	<del>54</del>
<del>§ 4</del> <del>Rechte und Pflichten der Mitglieder</del> .....	<del>76</del>
<del>§ 5</del> <del>Beiträge</del> .....	<del>87</del>
<del>§ 6</del> <del>Organe des Vereins</del> .....	<del>107</del>
<del>§ 7</del> <del>Mitgliederversammlung</del> .....	<del>107</del>
<del>§ 8</del> <del>Vorstand</del> .....	<del>121</del>
<del>§ 9</del> <del>Änderung der Satzung</del> .....	<del>131</del>
<del>§ 10</del> <del>Auflösung</del> .....	<del>151</del>
<del>§ 11</del> <del>Satzungsbestandteile</del> .....	<del>151</del>
<del>§ 12</del> <del>Inkrafttreten</del> .....	<del>151</del>
<a href="#">§ 1</a> <a href="#">Name, Sitz und Geschäftsjahr</a> .....	<a href="#">43</a>
<a href="#">§ 2</a> <a href="#">Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden</a> .....	<a href="#">43</a>

<u>§ 3</u>	<u>Mitgliedschaft</u>	<u>54</u>
<u>§ 4</u>	<u>Beiträge</u>	<u>108</u>
<u>§ 5</u>	<u>Organe des Vereins</u>	<u>108</u>
<u>§ 6</u>	<u>Mitgliederversammlung</u>	<u>108</u>
<u>§ 7</u>	<u>Vorstand</u>	<u>129</u>
<u>§ 8</u>	<u>Kassenprüfer</u>	<u>134</u>
<u>§ 9</u>	<u>Haushalts- und Wirtschaftsführung, Haushaltsplan, Vergütung und Auslagenersatz</u>	<u>144</u>
<u>§ 10</u>	<u>Haftung</u>	<u>144</u>
<u>§ 11</u>	<u>Änderung der Satzung</u>	<u>154</u>
<u>§ 12</u>	<u>Auflösung</u>	<u>154</u>
<u>§ 13</u>	<u>Inkrafttreten</u>	<u>154</u>

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen ~~Erster Basketball-Club Rostock~~ Seawolves e.V. (~~EBC Rostock e.V.~~).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen. Er ist im Amtsgericht unter VR 1204 registriert.
4. Das Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07 eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

## § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit und Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist ein eigenständiger, unabhängiger Verein in der Stadt Rostock. ~~Er ist politisch und weltanschaulich neutral.~~ Zweck des Vereins ist die Entwicklung, Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des Basketballsports in der Hansestadt Rostock. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Breiten- als auch des Leistungssports verwirklicht.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere wie folgt verwirklicht werden:
  - allseitige Förderung des Kinder- und Jugendsports
  - Entwicklung des Freizeit- und Breitensports
  - Unterstützung des Schul- und Studentensports
  - Förderung und Durchführung des Wettkampf- und Leistungssports
  - Durchführung von Trainingseinheiten
  - Förderung des Behindertensports
  - ~~—~~ Gewinnung und Förderung von Übungsleitern, Schieds- und Kampfrichtern.

3. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der

**Kommentiert [Vorstand1]:** Der EBC Rostock e.V. wurde 1994 gegründet mit dem Zweck, ein Basketballangebot für Kinder und Jugendliche zu ermöglichen. Daran hat sich auch grundsätzlich nichts geändert. Ganz im Gegenteil: Das Angebot wurde auf Basketball für alle Altersgruppen erweitert, der überregionale Leistungsgedanke sowie umfangreiche Projekte für Kita und Schule kamen hinzu.

Vor neun Jahren - im August 2012 - haben wir dem 1. Herrenteam den Markennamen "Rostock Seawolves" verliehen. Sie wurden zum Zugpferd des Vereins mit einer Strahlkraft weit über die Landesgrenzen Mecklenburg-Vorpommerns hinweg. Daraus und durch die sportlichen Erfolge (u.a. zwei Aufstiege 2014, 2018) ergaben sich vor allem wachsende Popularität für den Verein, Chancen und Möglichkeiten in der Entwicklung der Strukturen, Wachstum in allen Bereichen und der Start vieler neuer Projekte. In der Öffentlichkeit kommt es allerdings immer häufiger zu Verwechslungen der beiden Namen EBC Rostock e.V. und Rostock Seawolves.

Zur Vereinfachung vieler Abläufe im Verein (Marketing, Ausstattung der Teams, regionale und überregionale Reichweite etc.), aber auch für die Kinder und Jugendlichen in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und Umland in der gegenseitigen Kommunikation sich mitzuteilen, welchem Verein sie angehören, möchten wir den Schritt der Umbenennung zum Rostock Seawolves e.V. gehen. Dadurch folgen wir dem bereits begonnenen Prozess, dass sich viele Mitglieder, die Öffentlichkeit und vor allem die Kinder und Jugendlichen bereits mehr mit den Rostock Seawolves identifizieren.

Der Gründungsverein EBC Rostock e.V. wird einen festen Platz in der Vereinsgeschichte erhalten. Er gehört fest zur Tradition des Vereins dazu und soll auch so bewahrt, gelebt und präsentiert werden.

**Kommentiert [Vorstand2]:** Ausformuliert nunmehr in Abs. 3

**Kommentiert [Vorstand3]:** Öffnung auch für andere Sportliche Tätigkeiten insb. aufgrund des Danceteams, Peeweets etc.

Menschenrechte und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen, insbesondere aufgrund Nationalität, ethischer Zugehörigkeit, Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung aktiv entgegen.

~~3.4~~ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

~~4.5~~ Um seine Zwecke zu erreichen, kann der Verein Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit nach den Vorschriften über die Steuerbegünstigung gem. §§ 51. Ff. AO zulässig.

~~5.6~~ Der Verein ist Mitglied des Basketballverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. und dessen Dachorganisationen Basketball Regionalliga Nord e.V. und Deutscher Basketball Bund e.V. sowie in der [Arbeitsgemeinschaft 2. Basketball- Bundesliga e.V.](#) Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieser Verbände unterworfen.

**Kommentiert [Vorstand4]:** Durch den Aufstieg in die 2. Basketballbundesliga ist der Verein nunmehr auch Mitglied in der AG 2. Basketball Bundesliga e.V.

### § 3 **Mitgliedschaft**

~~1. Der Verein hat aktive, passive und fördernde Mitglieder. Passive Mitglieder sind Vereinsmitglieder (natürliche Personen, juristische und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit), die ohne fördernde Mitglieder zu sein im Verein nicht aktiv Sport betreiben, aber hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge den aktiven Mitgliedern gleichgestellt sind. Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit Beitreten.~~

**Kommentiert [Vorstand5]:** Allgemeine Anpassung mit Konkretisierungen und insbesondere um zukünftig auch die Möglichkeit zu bieten online Mitgliedsanträge zu stellen, nunmehr gibt es auch die Kategorie Ehrenmitglieder, Konkretisierung der fördernden Mitglieder,

~~1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und andere~~

~~Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können ebenfalls Mitglieder werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.~~ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie andere Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit werden.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag an den Verein zu richten (per Brief, Fax oder als PDF- Anhang zur E-Mail, oder Online über die Vereinswebseite), der bei minderjährigen Antragstellern die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters bedarf. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung des Vereins der Bewerber angehören will. In jedem Fall muss die Aufnahmeerklärung vollständig ausgefüllt werden.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters, der damit die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des minderjährigen Vereinsmitgliedes übernimmt. ~~Über die Aufnahme eines Vereinsmitgliedes entscheidet der Vorstand.~~

~~4.~~ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch Beschluss. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Bewerber (per Brief, Fax oder als E-Mail- Anhang per PDF- Dokument) mitgeteilt. Mit Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des ersten fälligen Beitrages und einer soweit bestehenden Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft wirksam. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Bei Ablehnung der Aufnahme ist der Vorstand nur auf ausdrückliche Anforderung verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

~~2.— Angestellte und ehrenamtlich Tätige müssen Mitglied des Vereins sein.—~~

~~3.— Die Mitgliedschaft endet:~~

~~mit dem Tod des Mitglieds bzw. Beendigung einer juristischen Person~~

~~\_\_\_\_\_ durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Ein Austritt ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals möglich. Bei minderjährigen Mitgliedern ist der Austrittsantrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.~~

~~\_\_\_\_\_ durch Ausschluss des Mitglieds~~

~~\_\_\_\_\_ durch Auflösen des Vereins~~

~~4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen (z.B. wenn trotz schriftlicher Mahnung die Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als sechs Monate fällig ist) verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall ist dem Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme (Anhörung) zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich mittels Postzustellungsurkunde oder eingeschriebenem Brief dem Mitglied mitzuteilen. Es kann innerhalb von 14 Tagen ab Zugang schriftlich mittels eingeschriebenen Brief beim Vorstand Einspruch einlegen. Im Falle eines Einspruchs entscheidet sodann die dem Einspruch unmittelbar folgende Mitgliederversammlung über den Vereinsausschuss.~~

#### **§ 4 — Rechte und Pflichten der Mitglieder**

~~5. Die Mitglieder~~Der Verein besteht aus:

- ~~• aktiven Mitgliedern~~
- ~~• fördernden Mitgliedern~~
- ~~• Ehrenmitgliedern~~

~~a) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Mit dem Beginn der aktiven Mitgliedschaft ist das Vereinsmitglied über die Sportversicherung der ARAG auf Langzeitschäden versichert.~~

~~b) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, für welche die Förderung/ Unterstützung (ideell oder materiell) des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund steht. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.~~

c) Ehrenmitglieder Mitglieder oder sonstige Personen, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

Ehrenamtlich tätige Personen müssen Mitglied des Vereins sein.

6. Die Beiträge für die jeweilige Mitgliedschaft sind in unserer Beitragsordnung hinterlegt. Der Mitgliedsbeitrag stellt kein Entgelt für ein bestimmtes Leistungsangebot dar. Er dient allein dem satzungsgemäßen Vereinszweck und ist an keine Gegenleistung gekoppelt. Daher muss er auch bei vorübergehend ruhender Vereinsaktivität nicht erstattet werden. Vielmehr wird die Mitgliedschaft durch Organschaftsrechte geprägt, die unabhängig von der Möglichkeit zur Nutzung von Vereinseinrichtungen bestehen.

~~1.~~ Alle Mitglieder haben das Recht, ~~am Vereinsleben sowie~~ an den Vereinsveranstaltungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

~~2.7.~~ Die Mitglieder Sie haben die Pflicht zur aktiven Mitarbeit bei der Erreichung der Vereinsziele. Sie sind verpflichtet, die Satzung sowie Entscheidungen und Beschlüsse des ~~Verein~~ Vereins zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mit seinem Verhalten zum Verein und zu dessen Mitgliedern das Ansehen des Rostock Seawolves e.V. zu wahren und sich solidarisch und tolerant zu verhalten. Bei Vereinsmitgliedern, mit denen der Verein ein Dienst-, Arbeits- oder Angestelltenverhältnis eingegangen ist, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und die Pflicht zur Beitragszahlung aus dieser Mitgliedschaft für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

8. ~~§ 5~~ Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss aus dem Verein;
- durch Tod;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

- a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Dies kann sowohl per Brief, Fax oder als PDF- Anhang zur E-Mail, oder Online über die Vereinswebseite postalisch, erfolgen. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, die zusammen mit der Austrittserklärung einzureichen ist.
- b) Der Austritt für Mitglieder kann zum Ende eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- d) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- wiederholt oder massiv gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - trotz Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- e) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

f) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss ein Beschwerderecht zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschwerde wird abgeholfen, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließt. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

#### § 4 Beiträge

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden und
  - sonstige Zuwendungen in Form privater oder öffentlicher Förderungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.

~~§ 6~~

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand-
- § 7 die Kassenprüfer

**Kommentiert [Vorstand6]:** Kassenprüfer ist ein fakultatives Organ und sollte daher hier auch mit aufgezählt werden.

#### § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich spätestens bis zum 30.11. eines Kalenderjahres zusammen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher auf der Homepage des Vereins angekündigt werden. Der Ankündigung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vorher, formlos und schriftlich, gestellt werden.

Sie hat unter ~~anderen~~anderem folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
- Genehmigung des Haushaltsplans ~~und des Kassenabschlusses~~und Entgegennahme des Jahresabschlusses für das vergangene Jahr
- Wahl der Kassenprüfer ~~gem. Finanzordnung~~
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung des Vorstandes und Wahlen ~~alle 2 Jahre~~
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung Auflösung Verein

**Kommentiert [Vorstand7]:** Konkretisierung

**Kommentiert [Vorstand8]:** s.u. Regelungen der Finanzordnung sollen zukünftig direkt in der Satzung zu finden sein.

**Kommentiert [Vorstand9]:** Der Turnus ist in § 7 Abs. 2 geregelt

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie kann aber auch auf einen durch den Vorstand benannten Versammlungsleiter übertragen werden. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend und kein Versammlungsleiter durch den Vorstand bestimmt worden, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
3. Für Wahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihm obliegt die Leitung der vorhergehenden Diskussion und die Durchführung der Abstimmung der Anträge auf Entlastung und die Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
5. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag von 1/3 aller laut Satzung stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei in diesem Fall die Formalien einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten sind.
6. Eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung kann nur nach durchgeführter Kassenprüfung und vorgelegtem Kassenprüferbericht erfolgen.
7. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder kann nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Eine anderweitige Stimmenübertragung

ist nicht möglich.

8. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn die Satzung oder das Gesetz sieht anderer Mehrheitserfordernisse vor. Maßgeblich ist die Anzahl der abgegebenen Stimmen und nicht die Anzahl der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

## § 87 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: Aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzwart, sowie ggf. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern ist nicht zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Besteht der Vorstand aus mindestens vier Vorstandsmitgliedern, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens fassen, soweit alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben. Über jede Sitzung des Vorstands ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen.
2. Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand gestaltet das Vereinsleben zwischen den Mitgliederversammlungen. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich der Zustimmung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus, wobei ein

Vorstandsmitglied auch hauptamtlich tätig sein kann. Über die Höhe der Vergütung fassen die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder einen Beschluss. Das hauptamtliche Vorstandsmitglied hat hier kein Stimmrecht.

6. Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand berechtigt, zur Aufrechterhaltung seiner Arbeitsfähigkeit bis zum Ende der Wahlperiode ein Mitglied des Vereins ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu kooptieren. Dies gilt nur dann, wenn durch das Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes der Vorstand aus weniger als drei Vorstandsmitgliedern bestehen würde.
7. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der den Verein in allen seinen Angelegenheiten berät und unterstützt.
8. Für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Projektgruppen einrichten. Die Leiter werden vom Vorstand benannt, sind ihm rechenschaftspflichtig und werden von ihm wieder abberufen.

#### § 8 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Vereinsmitglieder, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens zwei Jahren angehören, zu Kassenprüfern.
2. Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endziffer wird ein Prüfer gewählt, in den Jahren mit ungerader Endziffer ein weiterer Prüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl und endet mit der Neuwahl, soweit der Kassenprüfer sein Amt zuvor nicht niedergelegt hat.
4. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die gesamte Kassenführung mindestens einmal innerhalb des Geschäftsjahres zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben den Vorstand nach dem jeweiligen Abschluss der Prüfung über das Prüfungsergebnis zu informieren.

**Kommentiert [Vorstand10]:** Regelungen zu den Kassenprüfern waren zuvor in der Finanzordnung zu finden.

5. Die Kassenprüfer haben die Befugnis zu Einzelfall- und Plausibilitätsprüfungen. Dies gilt insbesondere für die Jahresrechnung. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfungsergebnisse Bericht und bereiten im Auftrag des Vorstandes die Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung vor.

6. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes für das jeweilige Geschäftsjahr.

## **§ 9 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Haushaltsplan, Vergütung und Auslagenersatz**

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft hat sparsam und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfolgen.

2. Der Vorstand hat bis spätestens 8 Wochen vor dem neuen Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf zu stellen. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Rostock Seawolves e.V.. Er wird für jeweils ein Geschäftsjahr aufgestellt.

3. Die ehrenamtlich für den Rostock Seawolves e.V. und seine Gliederungen tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Mitarbeit keine Vergütung. Aufwendungen für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungslehrgängen, Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie sonstige Auslagen sind erstattungsfähig, sofern dies vor der Durchführung beantragt wurde. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Höhe der Aufwendungen ist durch Vorlage der Rechnungsbelege im Original nachzuweisen.

## **§ 10 Haftung**

1. Der Verein haftet gegenüber Vereinsmitgliedern und Dritten nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüberhinausgehende Haftung, insbesondere für Schäden und Verluste, die den Vereinsmitgliedern bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen entstehen, sind abbedungen, soweit derartige Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

**Kommentiert [Vorstand11]:** Diese Regelungen waren zuvor der Finanzordnung zu finden. Die Regelungen wurden vereinfacht. In der Finanzordnung waren typische Regelungen für einen (kleinen) Verein zu finden, der ausschließlich ehrenamtlich geführt wird. Aufgrund der Größe des Vereins und der damit einhergehenden Professionalisierung, sowie der ganzjährigen Begleitung seitens eines Steuerbüros sind solche Regelungen nicht mehr notwendig.

Die Finanzordnung selbst soll daher komplett abgeschafft werden.

**Kommentiert [Vorstand12]:** Konkretisierung der Haftungstatbestände. Bisher galten lediglich die gesetzlichen Haftungstatbestände.

2. Die Haftung der Vereinsorgane oder Organmitglieder sowie derjenigen, die sonst berechtigt für den Verein tätig sind, ist auf den dem Verein grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

3. Die Haftung der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf den vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden begrenzt, soweit diese Einschränkung gesetzlich zulässig ist.

### § 11 Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf der Mitgliederversammlung geändert werden.

~~§ 10~~

### § 12 Auflösung

Durch Beschluss der dazu einberufenen Mitgliederversammlung kann, mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der möglichen Stimmen, der Verein aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ist der Basketballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (BVMV) nicht mehr als gemeinnützig anerkannt, befindet die Mitgliederversammlung mit dem Auflösungsbeschluss über die gemeinnützige Körperschaft, die das Vereinsvermögenerhalten soll. Diese Körperschaft darf das Vereinsvermögen ebenfalls nur zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

### ~~§ 11~~ Satzungsbestandteile

~~Satzungsbestandteil des Vereins ist die Finanzordnung.~~

### ~~§ 12~~ § 13 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen werden erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, es können aber bereits vor Eintragung der Satzung oder etwaiger Änderungen der Satzung auf Grundlage dieser Änderungen Beschlüsse gefasst werden. ~~Diese Beschlüsse werden sodann mit Eintragung der Satzung und ihrer Änderungen wirksam.~~

**Kommentiert [Vorstand13]:** Da die Regelungen aus der Finanzordnung in die Satzung mit aufgenommen worden sind, ist dieser Punkt nicht mehr notwendig.

**Kommentiert [Vorstand14]:** Redaktionell, da das Gesetz dies eh vorsieht.

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.06.2016